

Übungsklausur
B-Klausurenkurs

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

5K 628/16.NW ✓

Im Namen des Volkes

Urteil ✓

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97, 76726
Germerheim

- Kläger - ✓

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Werner Arndt, Viktoriashr. 102,
68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland - Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbacherstr. 3, 67061 Ludwigshafen

- ~~Belegter~~

wegen versammlungsrechtlicher Maßnahmen

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts
Neustadt an der Weinstraße
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schmidt,

Richter am Verwaltungsgericht Miss,

Richterin am Verwaltungsgericht Kawalshi

ehrenamtliche Richterinnen Bechlerwitte Hessler

ehrenamtlichen Richter Kaufmann Tauche

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

13. Dezember 2016

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fertigung von
Übersichtsaufnahmen der Versammlung und
des Aufzugs vom 30.04.2016 in Gerners-
heim und die Übertragung der Bildauf-
nahmen von Kamera zu Konitor durch
den Belegten rechtswidrig waren.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger einen Sicherheitswert i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine polizeiliche Maßnahme des Beklagten anlässlich einer von ihm als Leiter veranstalteten Versammlung in Germersheim am 30.04.2016.

Der Kläger, der sich bereits seit vielen Jahren gegen rechtserregendes Gedankengut in seiner etwa 20.000 Einwohner zählenden Heimatstadt Germersheim engagiert und bisher insgesamt etwa 30 Versammlungen angemeldet und geleitet hat, veranstaltete am 30.04.2016 in Germersheim eine Versammlung mit Aufzug unter dem Motto „keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“.

Anlass hierzu war das sog. „Braune Haus“ in Germersheim (welches zum genannten Zeit-

punkt von Mitgliedern der rechtsextremen
Kameradschaft „Aktionen Südpfalz“ bewohnt
und als Zentrale genutzt worden war.

Der Ort diente als Aufmarschplatz für Gleich-
gesinnte und als logistischer Mittelpunkt für
die Verbreitung rechtsextremer Propaganda.

An der Versammlung nahmen etwa 200
bis 300 Personen, darunter der Kläger, teil.

Sie war als Aufzug durch verschiedene Stra-
ßen in Germersheim ausgerichtet, verbunden
mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung

am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen
auf der Aufzugsstrecke.

Bei der Auftaktkundgebung erfolgte die
Aufnahme der Versammlung durch ein
Polizeifahrzeug (Kennzeichen: ME-58910),

wobei schwenkte die Kamera von links
nach rechts um einzelne Teile der Versam-
mlung zu erfassen.

Hiergegen protestierten der Kläger sowie einzelne
Versammlungsteilnehmer im Rahmen der Auf-
taktkundgebung als auch später während des

Aufzugs. Die Polizeibeamten teilten diesen
daraufhin mit, dass eine Speicherung der
Bilder gegenwärtig nicht erfolge, die Auf-
nahmen würden nur in Echtzeit an einer
Monitor in der „Befehlsstelle“ übertragen.

Eine Speicherung werde lediglich im Falle
von Störungen oder Verstößen gegen das Ver-

* Eine zuvor geplante Versammlung
des rechten Lagers wurde bereits
am Tag zuvor abgelehnt.

Am gleichen Tag fand zudem
eine bürgerliche Versammlung mit
dem Motto: „Wir für Tölz und
Reiter“ in der Nähe des Rathauses

sammlungsgesetz erfolgen.

Förderungen der Versammlungsteilnehmer nach einem Unterklassen der Aufnahmen kamen die Beantworten nicht nach.

Für die Speicherung der Aufnahmen bedarf es der Befähigung eines entsprechenden Kupfes.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 forderte der Kläger den Beklagten auf, anzuerkennen, dass die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 I GG darstelle.

Ferner forderte er ihn auf, in vergleichbaren Fällen auf die (anlasslose) Videoüberwachung zu verzichten sowie etwaige Video- und Tonaufnahmen zu vernichten.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 teilte der leitende Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, Herr Eid mit, dass eine rechtsbedeutsame Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgegeben werde, der Einsatz aus Anlass der Versammlungstoge erteilt und eine Speicherung von Bildaufnahmen nicht erfolgt sei.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.06.2016 wandte sich der Kläger erneut an den Be-

klagen und erhob gegen die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung versäglich Widerspruch und ~~er~~ ^{zu dem} Datum die Übersendung eines Rechtsmittelfähigen Widerspruchsbereichs bis zum 30.06.2016. Er legte durch dar, dass der Umstand der bereits stattgefundenen Versammlung ^{allein} nicht das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme entfallen lasse.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 teilte ihm Herr Eid mit, dass keine weitere Erklärung abgegeben werde. Im Übrigen wiederholte er inhaltlich das Vorbringen aus dem Schreiben vom 23.05.2016.

Mit Datum vom 22.07.2016, eingegangen beim Verwaltungsspedient Neustadt an der Weinstraße am selben Tag, hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Er behauptet, die Aufnahmen aus dem genannten Polizeiauto seien während des gesamten weiteren Verlaufs der Versammlung und des Aufzugs erfolgt.

Hierdurch sei bei den Versammlungsteilnehmern der Eindruck einer lückenlosen Überwachung entstanden.

Er ist der Ansicht, er sei als Anmelder und Leiter der Versammlung durch die von der

Polizei geforderten Bildaufnahmen in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG verletzt.

Bei allen Versammlungsteilnehmern führe die Beobachtung bzw. Überwachung zu einer Einschüchterung bzw. sei hierzu geeignet.

Dies könne die Versammlungsteilnehmer davon abhalten, ihr Grundrecht wahrzunehmen. Er habe als Anmelder und Leiter der Veranstaltung ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bildaufnahmen. Dieses folge bereits aus der dargestellten Grundrechtsrelevanz.

Darüber hinaus habe er auch ein Interesse daran, dass sich solche Maßnahme in Zukunft nicht wiederholen oder sogar in verschärfter Form auftreten.

Er meint, es mangle bereits an einer geschlichen Grundlage.

Der Behörde könne sich ~~nicht~~ insbesondere nicht auf § 12a VersG berufen, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Sie sei vielmehr friedlich und störungsfrei verlaufen.

Gefährdungen durch einzelne Teilnehmer oder etwaige Störer seien von vornherein nicht zu befürchten gewesen.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer relevanten Gefahrenlage haben führen können,

sein nicht gegeben gewesen.

Auch ein Gefahrenverbot habe nicht ver-
letzen und sei zudem nicht ausreichend
gewesen.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass ~~die~~
solche Übersichtsaufnahmen auch nicht ge-
wöhnlich zu Lenkungs- und Leitungszwecken
der Versammlung zulässig seien. Aufgrund
des heutigen Stands der Technik seien
Einzelpersonen in der Regel individualisiert
miterfasst.

Rein vorsorglich meint er, dass eine Versam-
mlung mit 200 bis 300 Teilnehmern auch
ohne eine Übertragung von Bildaufnahmen
geleitet und gelebt werden könne, sodass
ein argumentativer Rückgriff auf die gewohnte
Zulässigkeit von Übersichtsaufnahmen zu Lei-
tungs- und Lenkungszielen ~~aus dies~~ ausslede.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung ~~und~~
von Übersichtsaufnahmen der Versam-
mlung und des Aufzugs vom 30.04.
2016 in Germersheim und die Ü-
bertragung der Bildaufnahmen von
Kamera zu Monitor durch den Be-
klagten rechtmäßig waren.

2015 und 2016 nur bei vier von insgesamt
zwanzig Versammlungen im Bereich des Po-
licepräsidenten Rheinpfalz der Fall gewesen.
Ferner sei die Klage mangels Klagebefugnis
unzulässig. Allein die Tatsache einer ~~Grund~~
Teilnahme an einer Versammlung rechtfertige
noch nicht die Annahme einer Grundrechts-
beeinträchtigung. Der Kläger habe zu einer
solchen nicht substantiiert vorgebracht.

Daher könne ein Feststellungsinteresse auch
nicht mit der Grundrechtsrelevanz der ge-
nannten Maßnahme begründet werden.

Der Beklagte meint, die Klage ^{überdies} sei unbe-
gründet.

Da die Bilder weder gespeichert noch ~~won~~
sonst verarbeitet worden seien, sei eine un-
gestörte Grundrechtsausübung nach Art. 8 I
GG gewährleistet gewesen.

Zwar könnten auch „reine“ Übersichtsauf-
nahmen zu einer Grundrechtsbeeinträch-
tigung führen. Hierfür genüge jedoch nicht
die bloße Existenz eines Überwachungswegs.
Vielmehr sei eine intensive, länger andauernde
und nicht nur flüchtige Beobachtung er-
forderlich.

Nur bei einer solchen Sachlage sei Einseh
geeignet, den Teilnehmern das Gefühl des
Überwachtwordens und Einschüchterungs Effekte
zu erlangen.

Bei (bloßen) Übersichtsaufnahmen, die erkennbar der zentralisierten Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes bei Großdemonstrationen dienen und hierfür auch erforderlich seien, sei die grundrechtlich relevante Eingriffsschwelle noch nicht überschritten.

Die Bildübertragung sei für den Polizeiführer zur Lageorientierung ein unverzichtbares Mittel und daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Sie diene ausschließlich einer erfahrungsfehlerfreien Bewertung der Lage, welche verzugsam zu erfolgen habe.

Ohne eine Bildübertragung fehle dem Polizeiführer der Überblick. Er könne lediglich auf Funk und die subjektiv geprägten Eindrücke der Beamten zurückgreifen.

Da zum fraglichen Zeitpunkt mehrere Versammlungen stattgefunden haben, sei die Bildübertragung ein unverzichtbares Einsatzmittel gewesen um die Versammlung und die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer zu schützen.

Der Befugte ist der Ansicht, dass für die Aufertigung der Übersichtsaufnahmen in § 12a VersG eine gesetzliche Grundlage bestehe.

Es seien Gefahren gegeben gewesen, die von politischen, links-rechts-konfliktuellen

Versammlungslagen in der Vergangenheit gegeben gewesen seien. Die Polizei müsse ex-ante gerüstet sein.

Bei derartigen Gefahrenlagen könne eine Gefahrenspirale entstehen, die der Polizeiführer stoppen müsse.

Der tatsächliche Verlauf des Aufzugs habe die getroffene Prognose bestätigt.

Sowohl wegen des Anfangsverdachts der Selbstbeschädigung als auch der Verunsicherung seien Lichtbilder und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras angefertigt und dokumentiert worden. Diese seien indes unwirksam gelöscht worden.

Der Befragte meint zudem, dass die Aufhebung von Übersichtsaufnahmen eine weniger einschneidende Wirkung zukomme als einer Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder eine andere Zeit.

Es mache objektiv keinen Unterschied, ob ein Polizeibeamter die Versammlung durch eine Schluße bedachte oder ob Bilder in Echtzeit und ohne Speicherung in eine Befehlsstelle übertragen werden, wenn die Übertragung nur selektiv erfolge.

Entscheidungsgründe

Die Wlage ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I.

Die Wlage ist zulässig.

Es handelt sich um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Versammlungsrechts und damit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, so dass gem. § 40 I S. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Bei der statthafter Wlageart handelt es sich nach Maßgabe des klägerischen Begehrens (§ 38 VwGO) um die Feststellungswlage gem. § 43 I VwGO.

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegenständlichen polizeilichen Maßnahme der Aufhebung und Übertragung der Übersichtsmaßnahmen.

Mangels Regelungscharakter handelt es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG sondern um einen Realakt.

Bei der ^{Freie} Rechtswidrigkeit der genannten Maßnahme handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 I

^{sachlich}
VwGO. Ein Rechtsverhältnis bildet jede durch öffentlich-rechtliche Rechtsnach geregelt rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen oder einer Person und einer Sache.

Auch die besonderen Sachverhaltsvoraussetzungen liegen vor.

Der Kläger ist klagebefugt i.S.d. § 42 II VwGO analog. Zur Vermeidung von Popularklagen ist auch im Rahmen der Zulässigkeit der Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fordern.

Der Kläger hat geltend gemacht, durch die in Rede stehende polizeiliche Maßnahme in eigenen Rechten, Grundrecht aus Art. 8 I GG, verletzt zu sein. Diese Verletzung erscheint aufgrund seines Vertrags möglich. Dies genügt zudem

Aufseiten des Klägers liegt sowohl das allgemeine als auch das qualifizierte Feststellungsinteresse vor.
Für ~~das~~ ^{die Annahme eines} allgemeinen Feststellungsinteresses genügt wiederum jedes schutzwürdige Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Dies ist aufseiten des Klägers, der regelmäßig ähnliche Versammlungen veranstaltet, gegeben.

Zudem ergibt sich ein qualifiziertes Feststellungsinteresse aus einer Wiederholungs-

Gefahr einerseits und einem Rehabilitationsinteresse andererseits.

Der Kläger veranstaltet regelmäßig Versammlungen, dies regelmäßig in Auseinandersetzung mit "rechten Organisationen".

Da diese Versammlungen aufgrund des thematischen Bezugs ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ^{mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen} bieten, ist insoweit von einer grundsätzlichen Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Umstand, dass im houbreten Teil die Räumlichkeiten des sog. "Braunen Hauses" nicht mehr von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft bewohnt werden, vermag an der Annahme einer grundsätzlich bestehenden Wiederholungsgefahr nichts zu ändern.

Ungeachtet dessen ~~erfolgt~~ erfolgt ~~erfolgt~~ erfolgt liegt indes zudem ein Rehabilitationsinteresse und ein schwerwiegender Grundrechtsverstoß vor.

Auf Außenstehende konnte aufgrund der räumlichen Anwesenheit des Polizeiwagens der Eindruck entstehen, dass von der Versammlung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausging. Zudem stellt ein Verstoß gegen Art. 8 I GG und damit das schlechthin konstituierende Merkmal der freiheitlich demokratischen Grundordnung, im Rahmen,

Ja, aber:
Warum nicht?

Die Feststellungshilfe ist auch nicht subsidiär i.S.d. § 43 II S. 1 VwGO, da der Kläger seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungshilfe verfolgen kann.

II.

Die Klage ist begründet.

Die ausgeführten polizeilichen Maßnahmen in Gestalt der Festlegung und Übertragung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Gemweil waren rechtswidrig.

1.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 19a, 12a II VersG liegen nicht vor.

Gem. § 12a I S. 1 VersG darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern von Versammlungen mit aufnehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ^{oder} ~~und~~ Ordnung ausgehen.

Erforderlich ist eine sog. gesteigerte Gefahrenlage sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch

in Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines
Schadenseintritts.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, in die bei
ungehindertem Geschehensablauf in abseh-
barer Zeit mit hinreichender Wahrschein-
lichkeit ein Schaden für eines der Schutz-
güter eintritt.

Es mangelte zum Zeitpunkt der politischen
Prognoseerstellung an tatsächlichen Anhalts-
punkten für die Annahme einer solchen
Gefahr.

Eine ursprünglich vom rechten Lager für
denselben Tag geplante Versammlung war
bereits zuvor abgesagt worden.

Die am gleichen Tag stattgefundene Ver-
sammlung in der Nähe des Rathauses Ger-
merheim richtete sich ebenfalls thematisch
gegen rechte Strukturen, so dass ein wei-
teres Konfliktpotential nicht zu erwarten
war.

Zudem wurde sich zwischen den Beteiligten
im Rahmen des Kooperationsgesprächs am
18.04.2016 darauf geeinigt, die Aufzugs-
route nicht unmittelbar an dem „Bauern
Haus“ vorbeizuführen.

Die Gefahren, die ~~sich~~ nach dem Vortrag
der Beteiligten von politischen, links-rechts-
konfliktlastigen Versammlungslagen ausgehen
können, lassen sich im vorliegenden Fall

nicht ausgewählt.

Dies war aufgrund der vorgenannten Feststellungen für den Betroffenen auch ex-ante erkennbar.

Der Umstand, dass sich im Rahmen der gegenständlichen Versammlung zunächst ein Anfangsverdacht wegen Sachbeschädigung und Verummung ergab, vermag die getroffene Prognose nicht zu bestätigen.

Diesen Verdachtsmomenten wurde mit Aufzeichnung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras begegnet, die jedoch ausschließlich des kläglichen Vorübergangs ausdrückliche nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein sollen.

Die Aufzeichnung der hier ^{verfahrens} ~~strafrechtlich~~ ~~gegenständlich~~ Übersichtsaufnahmen ~~waren gar~~ Lichtständen in keinem sachlichen Zusammenhang mit den genannten strafrechtlichen Vorgängen.

67

2.

Zur Übrigen mangelt es an einer tauglichen Bemündigungsgrundlage für die Aufzeichnung der Übersichtsaufnahmen und deren Weiterleitung.

Die genannten Maßnahmen greifen in

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit
gem. Art. 9 I GG.

Dieses Grundrecht schützt als selbstständig konstituierendes Merkmal der freiheitlich-demokratischen Grundordnung das Recht des Einzelnen sich mit anderen zum Zwecke der gemeinsamen Meinungsbildung und -kundgabe zusammenzuschließen.

Hierbei ist der Prozess der Meinungsbildung und -kundgabe frei von staatlichen Zwängen zu gewährleisten.

Die Führung der genannten Übersichtsaufnahmen durch räumliche Ausdehnung eines Übertragungswagens ist geeignet, auf die Versammlungsteilnehmer einschüchternd zu wirken.

Eine Lenkung und Leitung der vorstehenden Versammlung war aufgrund der verhältnismäßig geringen Teilnehmerzahl nicht erforderlich. Der Beklagte trägt insoweit selbst vor, dass dies regelmäßig nur bei Großdemonstrationen praktiziert werde.

Die Führung der Übersichtsaufnahmen stellt damit einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer dar, da sie ^{ihnen} durch die Erlangung zur Einschüchterung das Verhalten, das in dem Schutzbereich des Grundrechts fällt, erschwert.

Es mangelt indes an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage i.S.d. ~~§ 8 II~~ Art 8 II GG.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I Nr. 1

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I VwGO i.V.m.

§§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung des Berufung
§ 124 a I S. 1 VwGO

Dr. Schmidt

Nuss

Kowalski

~~Bücherei~~

Unterschriften

Rubrum, Tenor: Alles OK.

Sachverhaltsdarstellung: Sehr ausführlich, inhaltlich vollständig und handwerklich nicht zu beanstanden.

Zulässigkeit: OK. Nur in Details könnte die Begründung noch vertieft werden.

Begründetheit: Die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich ist, müsste unter dieser Perspektive diskutiert werden. Unabhängig davon: gut nachvollziehbare Behandlung von § 12a VersG.

Insgesamt klar überdurchschnittlich:

Voll befriedigend 12 P.

Zabel RiSG

9.4.2023

